

Verein: Karate-Do Shotokai Stallhofen

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR MINIMIERUNG DES INFEKTIONSRISIKOS IM KARATE

verfasst von Dr. Reinhard Waldmann

Stand 08.11.2021





















# Inhalt

1		Einl	eitur	ng	- 4 -
2		Fac	hinfo	ormation	- 7 -
2.	1	Fa	alldet	finition SARS-CoV-2	- 7 -
		2.1.	1	Klinische Kriterien	- 7 -
		2.1.	2.	Labordiagnostische Kriterien	- 7 -
		2.1.	3.	Verdachtsfall	- 7 -
		2.1.	4	Bestätigter Fall	- 8 -
	2.:	2	Epid	lemiologie	- 8 -
	2.3	3	Rese	ervoir, Übertragungsart und Erkrankung	- 8 -
	2.4 eii			ische Manifestationen, Komplikationen und Folgeerkrankungen assoziiert m G-CoV-2-Infektion	
	2.	5	Prob	penahme und Diagnostik	13 -
	2.	6	FAQ	L's Coronavirus	18 -
	2.	7.	Übe	rtragungswege	18 -
3		Dok	ume	entation und Hygiene	20 -
	3.:	1	Med	dizinischer Fragebogen	20 -
	3.:	2	Nac	hweis einer geringen epidemiologischen Gefahr	20 -
	3.3	3	Aufz	zeichnungen zum Gesundheitszustand	21 -
	3.4	4	Ana	mnese	21 -
	3.	5	Schu	ulungsmaßnahmen, Überwachung, Sanktionierung	21 -
	3.	6	Allge	emeine Schutzmaßnahmen	22 -
4		Ver	halte	ensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten	22 -
	4.	1	Steu	uerung der Teilnehmerströme	22 -
	4.	2	Han	ddesinfektion	23 -
	4.	3	Nut	zung sanitärer Einrichtungen	23 -
	4.4	4	Risik	koarme Sportausübung	23 -
	4.	5	An-	und Abreise	23 -
5		Ver	halte	ensregeln außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten	24 -
	5.:	1	Kon	takte vermeiden	24 -

















	5.2	Umgang mit Personen im Haushalt	24 -	
	5.3	Allgemeine Maßnahmen	25 -	
6	Tra	ainings- und Wettkampfinfrastruktur	26 -	
	6.1	Durchlüftung	26 -	
	6.2	Desinfektionsmaßnahmen	26 -	
	6.3	Reinigungsmaßnahmen	27 -	
7	Cor	ontact Tracing 28 -		
8	Ver	erhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen 29		
9	Voi	rgehensweise bei bestätigten Fällen	30 -	
ANLAGE 1 31				
ANLAGE 2 34				
ANLAGE 3 37				
ANLAGE 4 39				
Α	Anlage 5 54			
Α	ANI AGE 6			





















### 1 Einleitung

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos basiert auf der 459. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) und die Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 geändert werden (2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung)), BGBl. II Nr. 459/2021, und gilt für **Spitzensportler** gem. § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Präventionskonzeptes obliegt dem/der für den jeweiligen Standort zuständigen Arzt/Ärztin.

In § 7 Abs. 4 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung heißt es:

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3G-Nachweis** vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 9 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

- 1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- 2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

















### § 7 Abs. 5 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung lautet:

Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:

- Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie 1. zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
- 2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
- 3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
- Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur, 4.
- 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- 6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
- 7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Zusammenkünfte im Spitzensport, zu denen jedenfalls Trainings und Wettkämpfe zählen, wurden im § 14 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung geregelt:

- (1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept zusätzlich zu § 1 Abs. 6 insbesondere zu enthalten:
  - Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
  - 2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
  - Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf, 3.
  - 4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
  - Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material, 5.
  - Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings 6. und Wettkämpfen.

















(2) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9, für die Sportler § 7 sinngemäß.





















### 2 Fachinformation<sup>1</sup>

### 2.1 Falldefinition SARS-CoV-2

#### 2.1.1 Klinische Kriterien

Jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

### 2.1.2. Labordiagnostische Kriterien

- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR
- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen in einer klinischen Probe mittel Antigentest

#### 2.1.3. Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.



















<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, World Health Organization, Robert Koch Institut



### 2.1.4 Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

### 2.2 Epidemiologie

Die Zahl der abgeklärten Fälle und ihre Zuordnung zu Clustern ändern sich mit dem Fortschreiten der epidemiologischen Abklärung. Für die Zuordnung zu einem Cluster wird jenes Setting gewählt, in dem die meisten Übertragungen innerhalb der jeweiligen Fallhäufung erfolgten.

### 2.3 Reservoir, Übertragungsart und Erkrankung

Seit Dezember 2019, beobachten die Gesundheitsbehörden eine Häufung von Fällen von Pneumonie in der chinesischen Stadt Wuhan. Die gemeinsame Verbindung der Patienten war der Aufenthalt auf einem Markt für Meeresfrüchte und exotische Wildtiere (Füchse, Krokodile, Schlangen, Pfaue) in Wuhan City, Provinz Hubei 2 bis 14 Tage vor Auftreten der Krankheits-symptome. Als verursachendes Agens wurde ein neuartiges Coronavirus (2019-nCoV, seit 11.02.2020 SARS-CoV-2) identifiziert, das mit dem SARS Coronavirus eng verwandt ist.

Vertreter der Familie der Coronaviren können bei einer Reihe von Wirbeltieren wie Säugetiere, Vögel und Fischen Erkrankungen verursachen. Die häufigsten humanpathogenen Coronaviren, das Alphacoronavirus 229E und das Betacoronavirus OC43, die via Sekrettröpfchen oder kontaminierte Hände bzw. Oberflächen von Menschzu-Mensch übertragen werden, führen üblicherweise zu einer milden Infektion des oberen Respirationstraktes.

Hingegen sind die hauptsächlich tierpathogenen Coronarviren, die auch von Tier zu Mensch übertragbar sind (zoonotische CoV), wie das SARS-Coronavirus (SARS-CoV) und das MERS-Coronavirus (MERS-CoV), assoziiert mit schwerer respiratorischer Erkrankung. Das SARS Coronavirus, ausgehend von China, verursachte 2002/2003 eine Pandemie. Die Zibetkatze wurde als der natürliche Wirt identifiziert. Das MERS Coronavirus, bekannt seit 2012, hat als Wirt das Dromedar; Tier-zu-Mensch Übertragungen kommen sporadisch, und diese vor allem auf der arabischen Halbinsel vor.

















- 2.4 Klinische Manifestationen, Komplikationen und Folgeerkrankungen assoziiert mit einer SARS-CoV-2-Infektion
  - milde Erkrankung der oberen Atemwege
  - milde Erkrankung der unteren Atemwege, gekennzeichnet durch milde Pneumonie
  - schwere Erkrankung der unteren Atemwege ("SARI, severe acure respiratory infection"), gekennzeichnet durch schwere Pneumonie, ARDS und Sepsis.

Frauen und Männer sind von einer SARS-CoV-2-Infektion etwa gleich häufig betroffen, Männer erkranken jedoch häufiger schwer als Frauen. Der Altersmedian in Deutschland liegt bei 45 Jahren.

Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Der Krankheitsverlauf variiert in Symptomatik und Schwere, es können symptomlose Infektionen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

### Erfasste Symptome für COVID-19 Fälle in Deutschland (Meldedaten)

Husten	45 %
Fieber	38 %
Schnupfen	20 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	15 %
Pneumonie	3,0 %
Weitere Symptome: Halsschmerzen, Atemnot, Ko Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Kon Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somr	Übelkeit, junktivitis,





















Es wird angenommen, dass etwa 81% der diagnostizierten Personen einen milden, etwa 14% einen schwereren und etwa 5% einen kritischen Krankheitsverlauf zeigen.

COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Die Manifestationsorte sind u. a. von der Dichte der ACE-2 Rezeptoren in den Geweben abhängig, die dem Virus den Eintritt in die Zelle ermöglichen. Neben direkten zytopathischen (zellverändernden) Effekten werden überschießende Immunreaktionen sowie Durchblutungsstörungen in Folge einer Hyperkoagulabilität beobachtet.

Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Längere Genesungszeiten werden allerdings auch bei anderen Infektionskrankheiten mit Pneumonien beobachtet und sind prinzipiell nicht ungewöhnlich.

### **Pulmonale Erkrankungen**

SARS-CoV-2 verursacht sehr häufig Atemwegsinfektionen. Meist in der zweiten Krankheitswoche kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein beatmungspflichtiges ARDS (Acute Respiratory Distress Syndrome) fortschreiten kann, das u. U. eine Sauerstoffaufsättigung des Blutes außerhalb des Körpers (ECMO) erforderlich macht.

### **Neurologische Symptome und Erkrankungen**

Als neurologische Symptome werden Kopfschmerzen, Schwindel und andere Beeinträchtigungen beschrieben, die neuroinvasive Eigenschaften des Virus vermuten lassen. Dazu zählen auch neuropsychiatrische Symptome bzw. Krankheitsbilder sowie einzelne Fälle möglicherweise SARS-CoV-2-assoziierter akuter nekrotisierender hämorrhagischer Enzephalopathie und Meningitis. Darüber hinaus sind Fälle eines Guillain-Barré- und Miller-Fisher-Syndroms beschrieben worden.

#### **Gastrointestinale Symptome**

Eine SARS-CoV-2 Infektion kann mit gastrointestinalen Symptomen (Übelkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen, abdominelle Schmerzen, Durchfälle) und Leberfunktionsstörungen einhergehen.

















### Herz-Kreislauf-Symptome und Erkrankungen

Eine kardiale Beteiligung ließ sich anhand erhöhter Herzenzyme bzw. Troponin bei einem Teil der Patienten nachweisen, darunter auch Kinder und Patienten mit mildem oder moderatem Verlauf. Insbesondere bei schweren Infektionen der Atemwege erleidet eine Reihe kardiovaskuläre Erkrankungen, von Patienten einschließlich Myokardschädigungen, Myokarditis, akutem Mvokardinfarkt. Herzinsuffizienz. Herzrhythmusstörungen und venösen thromboembolischen Ereignissen. pathologisch erhöhte Blutgerinnung geht bei schweren COVID-19-Verläufen mit einem erhöhten Risiko für Thromboembolien, u. a. in den unteren Extremitäten, sowie Lungenarterien- und zerebrovaskulären Embolien und möglichen Folgeschäden einher.

### Nierenerkrankungen

Insbesondere bei schwer erkrankten beatmungspflichtigen COVID-19-Patienten wird das Auftreten von akutem, u. U. dialysepflichtigem, Nierenversagen beobachtet.

### **Dermatologische Manifestationen**

Es ist eine relativ große Bandbreite an dermatologischen Manifestationen beschrieben, die jedoch insgesamt selten sind (0,2-1,2%). Dazu zählen juckende, morbilliforme Ausschläge, Papeln, Rötungen und ein Nesselsucht-ähnliches Erscheinungsbild sowie Hautbläschen und Frostbeulen-ähnliche Hautläsionen. In seltenen Fällen sind schwere Durchblutungsstörungen in den Akren bis hin zum Gangrän beschrieben. Das Auftreten dieser Hautmanifestationen wird sowohl am Anfang des Krankheitsverlaufs (noch vor anderen bekannten Symptomen) als auch im späteren Erkrankungsverlauf beobachtet.



















### Hyperinflammationssyndrom

Einige Patienten mit schwerer SARS-CoV-2Infektion entwickeln 8 bis 15 Tage nach Erkrankungsbeginn eine Verschlechterung im Sinne eines Hyperinflammationssyndroms, in dessen Folge es zu Multiorganversagen kommen kann, das mit einer hohen Mortalität assoziiert ist.

#### Ko-Infektionen

Insbesondere schwer erkrankte COVID-19-Patienten können unter weiteren Infektionen leiden. Zu den nachgewiesenen Erregern zählen u. a. Mycoplasma pneumoniae, Candida albicans und Aspergillus spp. Zudem wurden in einigen Fällen Superinfektionen mit multiresistenten Bakterien (z. B. Klebsiella pneumoniae und Acinetobacter baumannii) festgestellt.

Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten.

Bei folgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
  - o des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - o chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
  - o chronische Nieren- und Lebererkrankungen
  - o Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - o Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

















### 2.5 Probenahme und Diagnostik

Serologische Schnelltests sind zum Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 ungeeignet.

Zum gesicherten Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 kommt stattdessen eine andere, auch von der WHO empfohlene Methode in Frage: Diese basiert auf dem Nachweis von Nucleinsäuren durch Polymerasekettenreaktion (**PCR-Tests**).

Probenmaterial für die PCR-Diagnostik:

- Nasopharyngealabstrich
- Oropharyngealabstrich
- Sputum
- BAL (Lungenspülflüssigkeit)
- Endotracheales Aspirat

Video: Probenahme bei Coronavirus-Verdacht (Nasopharyngealabstrich oder Rachenabstrich):

https://www.youtube.com/watch?v=rV|rwhWWbOc&feature=emb\_title

**Antikörpernachweise** werden an Blutproben durchgeführt. Es wird davon abgeraten, das Ergebnis eines einmaligen Antikörpertests als Kriterium für die Diagnosestellung COVID-19 einzusetzen. Wenn jemand aber früher COVID-19 ähnliche Krankheitszeichen hatte und damals kein PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde, so kann ein Antikörpernachweis nachträglich die Diagnose einer stattgefundenen SARS-CoV-2-Infektion stützen. Generell macht ein Antikörpertest frühestens 14 Tage nach Infektion oder 10 Tage nach Auftreten erster Krankheitszeichen Sinn, vorher sind im Blut keine Antikörper nachzuweisen.

Für einen sog. Schnelltest ("Lateral Flow Assay") zum Nachweis von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 Antigen genügt im Allgemeinen die Entnahme weniger Bluttropfen aus einer Fingerkuppe. Das Ergebnis liefert eine qualitative Aussage.

Im Regelfall werden in medizinischen Laboratorien Antikörpernachweise aber maschinell abgearbeitet; sie ermöglichen zudem eine quantitative Auswertung. Neben dem ELISA-Test (enzyme linked immunosorbent assay) kommen zunehmend vollautomatische

















Testsysteme zur Anwendung (z.B. CLISA-Test, Chemilumineszenz-Immunoassay; CMIA-Test, Chemilumineszenz-Mikropartikel-Immunoassay; ECLIA-Test, Elektrochemilumineszenz-Immunoassay). Als Probenmaterial sind hierfür Vollblut, Serum sowie Plasma geeignet.

Der Nachweis von Antikörpern weist auf eine abgelaufene Infektion hin. Für die Feststellung einer Serokonversion – als Beleg für eine erst kürzlich erfolgte SARS-CoV-2-Infektion – sollte ein Serumpärchen im Abstand von ca. 14 Tagen gewonnen werden. Bei der Mehrzahl der Patienten findet eine Serokonversion in der 2. Woche nach Symptombeginn statt; laut Long et al. zeigten 100% ihrer Patienten am Tag 19 nach Auftreten erster Krankheitszeichen Antikörper [Long Q-X et al. Nat Med 2020], bei To et al. waren 100% ihrer Patienten bereits 14 Tage nach Auftreten erster Krankheitszeichen seropositiv [To KK-W et al. Lancet Infect Dis 2020]. Die Schwere des klinischen Verlaufs korreliert nicht mit Zeitpunkt und Menge der Antikörperbildung [Yongchen Z et al. Emerg Microbes Infect 2020]. Individuen ohne Krankheitszeichen können sogar trotz positiver PCR-Befunde seronegativ bleiben [Lee YL et al. ] Infect 2020].

Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt ein serologischer Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder dem Immunstatus eines Probanden zu. Der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern schließt deshalb eine Infektiosität eines Patienten nicht mit Sicherheit aus. Das Vorhandensein neutralisierender Antikörper, die auf eine protektive Immunität hindeuten, kann in Speziallaboren mittels Serumneutralisationstest bestätigt werden.

Die Bestimmung von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 mittels **Neutralisationstest** (NT) ist eine Testmethode, die zur Bestätigung von serologischen Antikörpertests eingesetzt wird. Bei den verfügbaren serologischen Tests können nämlich – bedingt durch Kreuzreaktivitäten mit anderen bei uns zirkulierenden Coronaviren - falsch positive Ergebnisse vorkommen.

Im Neutralisationstest werden virusneutralisierende Antikörper nachgewiesen. Diese Antikörper bestätigen, dass ein Patient eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht hat und werden daher als Beleg für eine Immunität gegen SARS-CoV-2 verwendet. Aus unserer Sicht ist eine abschließende Beurteilung des Immunstatus des Patienten, d. h. eine Aussage über den Schutz vor einer neuerlichen Infektion mit diesem Virus, mit dem Neutralisationstest derzeit aber nicht möglich.

















### **Antigennachweise**

Zunehmend werden auch Antigennachweise für SARS-CoV-2 angeboten. Das Antigen-(Schnell-)testformat basiert auf dem **Nachweis** von viralem im Point-of-Care-Format respiratorischen Probenmaterialien. Aktuell stehen (Schnellteste im engeren Sinne) fluoreszenz- oder chemilumineszenzbasierte Teste, die ein Auswertegerät benötigen, sowie lateral-flow-Teste zur unmittelbaren visuellen Auswertung vor Ort zur Verfügung.

Antigen (AG)-Teste können bei Erfüllung definierter Anforderungen dort eine sinnvolle Ergänzung der (PCR-)Testkapazitäten darstellen, wo in der frühen Phase der Infektion schnell (vor Ort, POCT) eine erste (Vor-)Entscheidung über das mögliche Vorliegen einer übertragungsrelevanten Infektion bei einer Person gefällt werden soll.

Voraussetzung für die sachgerechte Anwendung ist im Hinblick auf die angestrebte Unterstützung der in der Praxis auftretenden Fragestellungen eine Sensitivität des jeweiligen Tests, die eine Infektion vom Beginn der (übertragungsrelevanten) Ausscheidung des Virus (im oberen Respirationstrakt) bis zum Ende der Kontagiosität des Betroffenen anzeigt. Hierfür sind die Ergebnisse vergleichender Studien (PCR/AG-Test/Virusanzucht; Mindest-PPA; Mindest-NPA) bzw. klinische Studien in der praktischen Anwendung des Testes entscheidend. Die wachsenden Kenntnisse über die Leistungsparameter der Antigen-Tests werden es ermöglichen, für klar definierte Fragestellungen den dafür geeigneten Test einzusetzen und damit die PCR Diagnostik zu entlasten und die Zeiten bis zur Diagnose zu verkürzen, wenn die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Teste hinreichend validiert und entsprechend gegeben ist.

Die **analytische Sensitivität** von Antigentesten liegt aufgrund des Testprinzips unterhalb der analytischen Sensitivität der PCR, die als Referenzmethode gilt. Für die Aussage, wie sensitiv ein Antigentest virale Proteine nachweist (LOD), sind weitere Aussagen zur nachgewiesenen Proteinkonzentration (pg/µl) oder zu infektiösen Partikeln (Tissue Culture Infection Dose 50, TCID50; Plaque Forming Units, PFU) anzustreben. Die Klinische Validierung ("Evaluierung") muss gemäß WHO Instructions and requirements for Emergency Use Listing (EUL) submission eine Reihe von Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Validierungen der Leistungsparameter von Antigentesten erfolgen derzeit Zentren, deren Ergebnisse auch öffentlich zugänglich (siehe Foundation for Innovative Diagnostics (FINDDx). Publizierte Daten liegen bisher nur für wenige Antigen-Assays vor. Sie deuten darauf hin, dass zwischen den verschiedenen kommerziell erhältlichen Tests erhebliche Leistungsunterschiede bestehen, was die

















Wichtigkeit einer herstellerunabhängigen Validierung unterstreicht. Daten zur Performance/ Handhabbarkeit und Leistung der Antigen-Teste in der praktischen Anwendung bei asymptomatisch Infizierten bzw. präsymptomatischen Personen liegen bisher kaum vor. Bevor entsprechende unabhängige Validierungsstudien erfolgt sind, ist die Aussagekraft eines negativen Befundes in diesen Personengruppen begrenzt, so dass insbesondere in Risikosettings (z.B. bei der Aufnahme von Patienten in ein Krankenhaus) die Referenzmethode (PCR) zum Einsatz kommen sollte.

Bei der Testvalidierung sind auch die für das jeweils verwendete Probenmaterial relevanten Interferenzen mit Bakterien der jeweiligen Kolonisationsflora mit einzubeziehen (Instructions and requirements for Emergency Use Listing (EUL) submission). Eine Spezifität nahe 100% ist anzustreben. Bis auf Weiteres ist die Bestätigung positiver Antigen-Testergebnisse durch die PCR erforderlich. Dies dient auch der Sicherstellung der Meldeverpflichtungen.

Angaben zu den Leistungsparametern der verschiedenen Teste müssen die Hersteller der Tests im Rahmen des für die CE-Kennzeichnung erforderlichen Zertifizierungsverfahrens machen. Unabhängige Überprüfungen dieser Parameter sowie die Beobachtung der Leistungsparameter bei der praktischen Anwendung sind anzustreben. Die Ergebnisse sollten bei der Auswahl der Teste berücksichtigt werden.

Auch zur Bewertung der Testergebnisse müssen die Hersteller Angaben machen. Die Grenzen des Verfahrens müssen bei der Auswahl der Teste und bei der Bewertung der Testergebnisse berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden AG-POCT (Schnelltest) folgende **praktische** einen an **Anforderungen** gestellt: verständliche unkomplizierte schnelle, leicht und Testdurchführung am Ort der Probennahme, Zuverlässigkeit der Testergebnisse, Voraussetzungen zur Einhaltung der Biosicherheit bei der Durchführung, eine ausreichende Stabilität in verschiedenen Umgebungen (z.B. Temperatur) sowie definierte Anforderungen an die Sachkunde der Anwender.

Sensitivität und Spezifität von Antigentesten müssen die geplanten Einsatzgebiete berücksichtigen. Generelle Empfehlungen und Hilfestellungen zur Identifizierung eines geeigneten Testes finden sich in aktuellen Dokumenten der WHO. Hier wird der Einsatz von Antigentesten in Situationen, in denen keine PCR-Testung zur Verfügung steht bzw. ein schnelles Ergebnis für das weitere Patientenmanagement benötigt wird, in den Vordergrund gestellt. Angegeben werden hierfür eine akzeptable Sensitivität von ≥80%

















und eine akzeptable Spezifität von ≥97%, wünschenswert sind eine Sensitivität von ≥90% und eine Spezifität von ≥99%.

Um den sicheren Nachweis einer übertragungsrelevanten Infektion zu gewährleisten, sollte sich die Nachweisgrenze der Antigen-Teste an den bisherigen verfügbaren Daten zur Anzüchtbarkeit von SARS-CoV-2 aus respiratorischen Materialien orientieren. Bisher liegen noch keine publizierten Daten zur direkten Korrelation zwischen Antigen-Nachweisgrenzen und dem Vorhandensein infektiöser Viruspartikel vor. Daher können diesbezüglich bisher nur indirekte Rückschlüsse gezogen werden, die auf bisher vorhandenen Daten zur Viruslast/Genomkopien als Surrogat für die Infektiosität des Materials beruhen. Für die Detektion einer akuten SARS-CoV-2-Infektion in symptomatischen Personen formuliert die WHO für Antigenteste eine Mindest-Nachweisgrenze äquivalent zu 10^6 (akzeptabel) oder besser 10^4 (wünschenswert) Genomkopien/ml.

### Zur Bewertung der Ergebnisse aus AG-Testen

Ein **negatives Ergebnis** im Antigentest schließt eine Infektion nicht aus, insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn bzw. in der späten Phase der Infektion. Dies ist bei der Definition von Einsatzgebieten und bei der Interpretation negativer Ergebnisse zu berücksichtigen. Insbesondere in Situationen, bei denen ein falsch negatives Ergebnis gravierende Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z. B. Eintrag einer nicht erkannten Infektion in ein Altenpflegeheim; Kohortierungsentscheidungen in Ausbruchsgeschehen) ist dem z. B. durch PCR-Bestätigungstest oder hochfrequente Nachtestungen Rechnung zu tragen. Eine Wiederholung des Tests erhöht die Aussagekraft. Dies ist insbesondere im Rahmen eines Testkonzeptes mit regelmäßigem Einsatz eines entsprechenden Testes von Bedeutung.

In Anbetracht der erheblichen Konsequenzen inkorrekter Ergebnisse bestehen nicht nur an die Sensitivität von Antigentesten hohe Anforderungen, sondern auch an die Spezifität. Bei niedriger Prävalenz/Vortestwahrscheinlichkeit und geringer Testspezifität wäre mit einer hohen Zahl falsch-positiver Ergebnisse und einer entsprechenden zusätzlichen Belastung des ÖGD durch Auferlegung und ggf. Rücknahme von Maßnahmen zu rechnen. Ein **positives Testergebnis** in einem Antigentest ist als direkter Erregernachweis einzustufen und bedarf einer Nachtestung mittels eines PCR-Testes. Dies dient auch der Sicherstellung der Meldung.

















Die Bewertung der Ergebnisse von In vitro-Diagnostika erfordert grundsätzlich Sachkunde und die Einbeziehung von Kenntnissen über die Testindikation, die Qualität der Probenahme und die Konsequenzen eines positiven oder negativen Ergebnisses.

#### 2.6 FAQ's Coronavirus

https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/

### 2.7. Übertragungswege

SARS-CoV-2 wird vor allem von Person zu Person durch **Tröpfchen** aus Nase und Mund übertragen, die ausgestoßen werden, wenn eine infizierte Person hustet, niest oder spricht. Diese Tröpfchen sind relativ schwer, verbreiten sich nicht weit und sinken schnell zum Boden. Wenn eine Person diese Tröpfchen einer infizierten Person einatmet, kann die Infektion übertragen werden. Deswegen gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Die Tröpfchen können auch auf Objekten und Oberflächen um eine infizierte Person landen, z. B. auf Tischen, Türgriffen und Geländern. Menschen können sich infizieren, indem sie diese Objekte und Oberflächen und anschließend ihre Augen, Nase oder ihren Mund berühren. Deswegen ist es wichtig, sich regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder sie mit einer Desinfektionslösung auf Alkoholbasis zu reinigen.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die

















Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine Übertragung durch **kontaminierte Oberflächen** ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können. Bei COVID-19-Patienten wurden auch PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies wurde in Studien bisher nur selten gezeigt.

Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter **Nahrungsmittel** nachgewiesen.

















### 3 Dokumentation und Hygiene

### 3.1 Medizinischer Fragebogen

Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings ist von Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportlern, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, ein medizinischer Fragebogen (ANLAGE 1) auszufüllen und an office@karateaustria.at zu übermitteln.

### 3.2 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Vor der erstmaligen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes, ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gem. § 1 Abs. 2 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung an office@karateaustria.at zu übermitteln. Danach sind Maßnahmen im Einvernehmen mit dem für den Standort verantwortlichen Arzt durchzuführen. Spitzensportler haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3G-Nachweis** vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 9 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können. (siehe ANLAGE 4). Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

- 1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- 2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen

Informationen zu Anti-Gen-Schnelltests finden sich in ANLAGE 5.

















### 3.3 Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Betreuungspersonen, die an einem Karate-Training teilnehmen, sind verpflichtet, ein Gesundheitstagebuch zu führen. Dieses ist mit der von Karate Austria bereitgestellten Software "Corona-Scanner" elektronisch zu führen. **Täglich**, am Morgen nach dem Aufstehen, sind die im Corona-Scanner gestellten Fragen zu beantworten und abzusenden. Das Gesundheitstagebuch ist **lückenlos** zu führen.

Der Corona-Scanner kann hier aufgerufen werden:

https://infoskophost.de/c?d=SJBTZSEAPNDKGFPO3V8I7PMWNWM7P1V3&sessionUUID= PYxIIu1QELhlw4GL2MaH1VYyIUVEdAvt

Eine detaillierte Anleitung zur Bedienung der Software findet sich in ANLAGE 6.

#### 3.4 Anamnese

Die, für die Trainingseinheit oder den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson hat vor Beginn der Einheit oder des Wettkampfes von allen teilnehmenden Personen die **Körpertemperatur** mittels kontaktlosen Fiebermessers zu bestimmen. Ferner sind die allgemeine Befindlichkeit und allenfalls vorhandene Symptome (z. B. Husten, Niesen, Unwohlsein) **abzufragen**. Liegt die Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb oder Wettkampf teilnehmen und das Procedere beim Auftreten eines Verdachtsfalles (siehe Punkt 7) wird eingeleitet. Die Gesundheitsdaten (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

### 3.5 Schulungsmaßnahmen, Überwachung, Sanktionierung

Sportlerinnen und Sportler sowie deren Betreuungspersonen haben sich mit allen Details des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzeptes vertraut zu machen. Die für das Training oder den Wettkampf verantwortlichen Betreuungspersonen haben sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler dieses Konzept ausgehändigt bekommen. Ferner sind die betreuten Personen bei der Umsetzung der

















vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterstützen, in regelmäßigen Abständen zu schulen und stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften durchzuführen.

Vor jeder Trainingseinheit erläutert die verantwortliche Betreuungsperson den Sportlern/Sportlerinnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte und weist auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Punkt 3.6) hin.

Während der Trainingseinheit überwacht die verantwortliche Betreuungsperson die Einhaltung der Verhaltensregeln.

Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt die verantwortliche Betreuungsperson den/die Sportler/in von der Sportausübung aus.

### 3.6 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:

- Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.
- 4 Verhaltensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten

### 4.1 Steuerung der Teilnehmerströme

Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Pfeile, Schilder, Bodenmarkierungen, zeitliche Staffelung) ist sicherzustellen, dass sich die Ströme der teilnehmenden Personen (Sportler, Betreuungspersonen) beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie innerhalb der Sportstätte nicht begegnen bzw. in die gleiche Richtung bewegen und keine Vermischung mit anderen Teilnehmerströmen stattfindet.



















#### 4.2 Handdesinfektion

Vor dem Betreten der Umkleideräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.

### 4.3 Nutzung sanitärer Einrichtungen

Betreuungspersonen sowie Sportlerinnen und Sportler kommen geduscht und mit einem sauberen Outfit zum Training oder Wettkampf. Die Benützung der Duschen in der Sportstätte soll vermieden werden.

### 4.4 Risikoarme Sportausübung

Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte die Reduzierung der Verletzungsgefahr berücksichtigt werden.

#### 4.5 An- und Abreise

Es wird eine private Anreise mit dem Auto, zu Fuß, oder mit dem Fahrrad empfohlen. Falls mit öffentlichen Verkehrsmitteln gereist wird, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.





















- 5 Verhaltensregeln außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten<sup>2</sup>
- 5.1 Kontakte vermeiden

Kontakte mit anderen Personen sind bestmöglich zu vermeiden:

- Keine Kontakte zur Nachbarschaft oder zur Öffentlichkeit.
- Im Haus/in der Wohnung bleiben.
- Beim Spazieren/Sport ist ein Abstand von 1 m zu Dritten einzuhalten.
- Keine Besuche empfangen.
- Keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
- Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Regeln zur Kontaktvermeidung gelten für alle Personen im Haushalt, nicht nur für Sportlerinnen/Sportler und Betreuungspersonen.

- 5.2 Umgang mit Personen im Haushalt
  - Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
  - Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
  - Häufig berührte Flächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.

















<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> COVID-19-Präventionskonzept Österreichische Fußball-Bundesliga (Stand 11.05.2020)



- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern mit Beschwerden vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
- Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.

#### 5.3 Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Reinigung Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, von Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/Schleimhäute möglichst feucht zu halten.



















## 6 Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

### 6.1 Durchlüftung

Es ist darauf zu achten, die für Training und Wettkampf verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren. Lüftungsmaßnahmen sind daher bedeutende Kernelemente der Vorsorge gegen Infektionen.

Bei Indoor-Sportstätten sind daher folgende Maßnahmen zu setzen:

- Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich, wo möglich Querlüften
- Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten
- Bei Vorhandensein einer mechanischen Lüftungsanlage ist bei körperlicher Belastung der Luftwechsel zu erhöhen, wenn möglich auf einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde oder höher.
- Mechanische Lüftungsanlagen mit Umluftanteil sind mit einer zusätzlichen Filterung (HEPA-Filter) auszustatten.

### 6.2 Desinfektionsmaßnahmen

Sportgeräte sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.

Die Mattenfläche bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind ebenfalls regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln.

















#### 6.3 Reinigungsmaßnahmen

Die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben etc. sind im Falle der Nutzung mindestens einmal täglich zu reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.





















### 7 Contact Tracing

Für jede einzelne Trainingseinheit bzw. jeden Wettkampf ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer/innen und Betreuungspersonen zu führen und mindestens 28 Tage aufzubewahren.

Die Anwesenheitsliste ist grundsätzlich in digitaler Form mit Hilfe der auf der Website von KARATE AUSTRIA bereitgestellten Web-Anwendung zu führen. Der/die für den jeweiligen Standort verantwortliche Arzt/Ärztin hat über einen personalisierten Zugang jederzeit Zugriff auf die Datenbank.

Sollte - aus welchen Gründen auch immer - die Anwesenheitsliste nicht mithilfe der Web-Anwendung erstellt werden, ist von der für das Training oder den Wettkampf verantwortlichen Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der/die für den jeweiligen Standort verantwortliche Arzt/Ärztin jederzeit Zugriff auf die Daten hat.

Die Web-Anwendung findet sich auf der Website unter:

### https://karate-austria.at/scan

Die Anwendung ist auf jedem gängigen Browser am Smartphone lauffähig. Damit kann der in mydojo generierte QR-Code gescannt werden und so, z. B. am Ende des Trainings oder Wettkampfes, die Anwesenheit von Betreuungspersonen und Sportlerinnen und Sportlern lückenlos dokumentiert werden. Der QR-Code muss nur einmal generiert und kann am Smartphone gespeichert, oder auf Papier ausgedruckt werden.

Eine detaillierte Anleitung zum Handling der Scan-Anwendung findet sich IN ANLAGE 2 und 3.

Für Fragen und Unterstützung bei der Implementierung der Scan-Lösung steht KARATE AUSTRIA unter office@karateaustria.at zur Verfügung.



















### 8 Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen

Beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles (siehe Punkt 2.1.3) hat sich die betroffene Person in sofortige Selbstisolation zu begeben. Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch den medizinisch Verantwortlichen (negativer PCR-Test).

Gleichzeitig ist sofort die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson und der COVID-19-Beauftragte von KARATE AUSTRIA (aktuell Generalsekretär Mag. Ewald Roth ) telefonisch zu informieren.

Die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson hat unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450) über den Verdachtsfall zu informieren. Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen.

Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die für das Training verantwortliche Betreuungsperson hat die Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere ist darzulegen, welche Personen im Training oder Wettkampf Kontakt zur betroffenen Person hatten. Bei Verwendung der Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA kann über office@karateaustria.at eine Auswertung der relevanten Trainings angefordert werden. Außerdem kann der/die für den jeweiligen Standort zuständige Arzt/Ärztin direkt eine Datenbankabfrage machen. Sollte die Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA nicht verwendet werden, sind die Kontaktdaten in anderer Form (z. B. die Übermittlung von Anwesenheitslisten) zur Verfügung zu stellen.

















#### Vorgehensweise bei bestätigten Fällen 9

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z. B. die Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson sowie der/die für den Standort zuständige Arzt/Ärztin sind telefonisch zu informieren.

Das Gesundheitstagebuch (Punkt 3.3) ist weiter zu führen, jedoch zweimal täglich (am Morgen nach dem Aufstehen und ein zweites Mal am Nachmittag oder Abend). Insbesondere ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und in der Web-Applikation "Corona-Scanner" einzugeben.

Innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntwerden eines bestätigten Falles sind alle Personen (Sportlerinnen, Sportler, Betreuungspersonen), für Präventionskonzept anzuwenden ist, vor jedem Wettkampf einer molekularbiologischen Testung oder einem Anti-Gen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Im Falle von Auswärtswettkämpfen hat die für den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson die dort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.



















### ANLAGE 1

MEDIZINISCHER FRAGEBOGEN





















# Medizinischer Fragebogen für Spitzensportler/innen und Betreuungspersonen

Mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens erklären Sie sich bereit, dass die erfassten Daten zwecks Minimierung des Infektionsrisikos mit COVID-19 ausgewertet und bis zum Ende der Pandemie gespeichert werden.

### Personenbezogene Daten

Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse		
Telefon	Mail	
Wohnsituation (leben Sie mit weiteren Personen in einem gemeinsamen Haushalt? Wenn ja, geben Sie bitte Name und Telefonnummer an.)		

#### Kontaktrisiko-Evaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2.

	Ja	Nein
Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2?  Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:		
Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb Ihres gemeldeten Heimatortes und/oder Trainingsortes?  Wenn ja, bitte anführen wann und wo:		



















### **Symptomevaluation**

Allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen

Bitte beantworten Sie die Fragen zur aktuellen klinischen Symptomatik (Zeitraum der letzten 14 Tage).

Fieber  Husten  Dyspnoe (Atemnot)  Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen  Halsschmerzen  Rhinitis (Schnupfen)  Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn Ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an office@karateaustria.at zu übermitteln.						
Dyspnoe (Atemnot)  Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen  Halsschmerzen  Rhinitis (Schnupfen)  Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Fieber					
Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen  Halsschmerzen  Rhinitis (Schnupfen)  Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Husten					
Halsschmerzen  Rhinitis (Schnupfen)  Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Dyspnoe (Atemnot)					
Rhinitis (Schnupfen)  Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen					
Diarrhoe (Durchfall)  Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Halsschmerzen					
Sind Allergien bekannt?  Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Rhinitis (Schnupfen)					
Wenn ja, bitte anführen:  Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an	Diarrhoe (Durchfall)					
CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an						
	CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.  Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an					

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999 www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at



Ort, Datum















Unterschrift



Nein



### ANLAGE 2

**QR-CODE GENERIEREN** 





















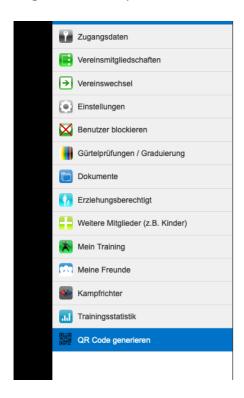
Generieren von QR-Codes in mydojo:

### A) Jede/r Benutzer/in selbst

Unter

https://mydojo.at/de AT/karate/persoenliche-daten/daten

folgenden Menüpunkt auswählen:



Danach wird die Bilddatei des QR Codes in einem eigenen Fenster geöffnet. Das Bild kann gespeichert und verwendet werden.



















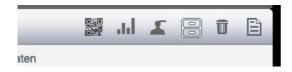


### B) Als Verein für Mitglieder

Unter

### https://mydojo.at/de AT/karate/meinverein/alle

das betreffende Mitglied auswählen. In der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



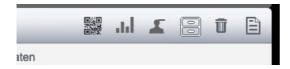
Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.

### C) Für Administratoren/innen

Unter

### https://mydojo.at/de\_AT/karate/mitgliederverwaltung

das betreffende Mitglied auswählen und in der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.



















# ANLAGE 3

TRAINING AUFZEICHNEN / SCANNEN



















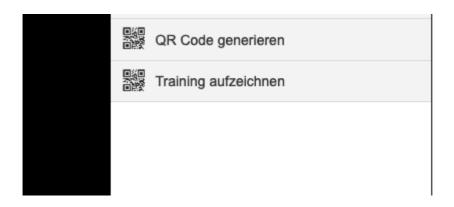


Starten des Scan-Vorganges durch die Betreuungsperson:

- 1. Einloggen auf mydojo
- 2. Im Dashboard "Persönliche Daten" auswählen

https://mydojo.at/de\_AT/karate/persoenliche-daten/daten

3. Menüpunkt "Training aufzeichnen" auswählen



Damit wird in der Scan-Anwendung automatisch der eingeloggte Benutzer als Trainer hinterlegt.

Vor dem Starten des Scan-Vorganges sollte noch eine Bezeichnung des Trainings eingegeben werden (Datum und Uhrzeit werden automatisch vom System erfasst, müssen daher nicht bei der Bezeichnung des Trainings angeführt werden).

Danach können die QR-Codes der Trainingsteilnehmer gescannt werden.

Abschließend auf "Training speichern" klicken.



















# ANLAGE 4

3. COVID-19-MAßNAHMENVERORDNUNG
(BGBL. II NR. 441/2021, AUSGEGEBEN AM 25. OKTOBER 2021)
IN DER FASSUNG DER 1. NOVELLE
(BGBL. II NR. 456/2021, AUSGEGEBEN AM 2. NOVEMBER 2021, GELB MARKIERT)
UND
IN DEN §§ 1, 7, 12 IN DER FASSUNG DER 2. NOVELLE

(BGBL. II Nr. 459/2021, GRÜN MARKIERT)





















# BUNDESGESETZBLATT

# FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 7. November 2021	Teil II
459. Verordnung:	Änderung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ( <mark>2. N</mark> Maßnahmenverordnung) und <mark>Änderung der Verordnung</mark>	ovelle zur 3. COVID-19- BGBl. II Nr. 456/2021

459. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) und die Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 geändert werden (2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung		
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen		
§ 2.	Öffentliche Orte		
§ 3.	Verkehrsmittel		
§ 4.	Kundenbereiche		
§ 5.	Gastgewerbe		
§ 6.	Beherbergungsbetriebe		
§ 7.	Sportstätten		
§ 8.	Freizeit- und Kultureinrichtungen		
§ 9.	Ort der beruflichen Tätigkeit		
§ 10.	Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe		
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen		
	Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden		
§ 12.	Zusammenkünfte		
§ 13.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager		
§ 14.	Zusammenkünfte im Spitzensport		
§ 15.	Fach- und Publikumsmessen		
§ 16.	Gelegenheitsmärkte		
§ 17.	Erhebung von Kontaktdaten		
§ 18.	Betreten		
§ 19.	Ausnahmen		
§ 20.	Glaubhaftmachung		
§ 21.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG		
§ 22.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz		
8 23	Inkrafttreten und Übergangsrecht		

















#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
  - (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:
  - 1. "1G-Nachweis": Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
    - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
    - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als <u>270</u> Tage zurückliegen darf, oder
    - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
      - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
      - bb) lit. b mindestens 14 Tage
      - verstrichen sein müssen;
  - 2. "2G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 oder ein
    - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
    - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
  - 3. "2,5G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
  - 4. "3G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
    - b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
    - c) über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, oder
    - b) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

Kann ein 3G-Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8, eines Alten und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 10), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 11) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen.

- (3) Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
- (4) Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, vorzulegen.

















- (5) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs. 2 vorgesehen ist, ist dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:
  - 1. Name,
  - 2. Geburtsdatum,
  - 3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
  - 4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

- (6) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
  - 1. spezifische Hygienemaßnahmen,
  - 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
  - 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
  - 4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
  - 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
  - 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
  - 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.
- (7) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

#### Öffentliche Orte

§ 2. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

#### Verkehrsmittel

- § 3. (1) Bei der Benützung von
- 1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
- 2. Massenbeförderungsmitteln

und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

- (2) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:
- 1. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, nur einlassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.
- 2. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen ist eine Maske zu tragen.
- 3. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (3) Für die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr gilt:
- 1. Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.
- 2. Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

















#### Kundenbereiche

- § 4. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs
- 1. von öffentlichen Apotheken,
- 2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
- von Banken und
- 4. von Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartner

haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

- (2) Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden, die über keinen 3G-Nachweis verfügen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Für Kontrollen gilt § 1 Abs. 5 sinngemäß.
- (3) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.
- (4) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

#### Gastgewerbe

- § 5. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.
- (2) Der Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokale und Tanzlokale, darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen 2,5G Nachweis 2G-Nachweis vorweisen.
- (3) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (4) Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 abzubilden.
  - (5) Die Pflicht zum Vorweisen eines Nachweises gemäß Abs. 1 gilt nicht für:
  - 1. die Abholung von Speisen und Getränken. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
  - 2. Imbiss- und Gastronomiestände. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
  - 3. Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
    - a) Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
    - b) Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
    - c) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
    - d) Betriebe, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genützt werden dürfen;
    - e) Massenbeförderungsmittel.

#### Beherbergungsbetriebe

- § 6. (1) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.
- (2) Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.

















- (3) Für das Betreten von
- 1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß;
- 2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 sinngemäß;
- 3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 sinngemäß.
- (4) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### Sportstätten

- § 7. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen <mark>3G-2G-</mark>Nachweis vorweisen.
- (3) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (4) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 9 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn
  - 1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
  - 2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

- (5) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:
- 1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
- 2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
- 3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
- 4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- 6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
- 7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

#### Freizeit- und Kultureinrichtungen

- § 8. (1) Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere
  - 1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
  - 2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976,
  - 3. Tanzschulen,
  - 4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
  - 5. Schaubergwerke,

















- 6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
- 7. Indoorspielplätze,
- 8. Paintballanlagen,
- 9. Museumsbahnen,
- 10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.
- (2) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.
- (3) Betreiber von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 BHygG müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.
- (4) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (5) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für
  - 1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
  - 2. Bibliotheken,
  - 3. Büchereien und
  - 4. Archive

gilt § 4 Abs. 2. Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und -arenen, gelten Abs. 2 und 4.

#### Ort der beruflichen Tätigkeit

- § 9. (1) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (1a) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber von Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 2 dürfen diese nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.

### (1b) Abs. 1a gilt sinngemäß auch für Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 lit. b.

- (2) Abs. 1 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, mit Ausnahme solcher im eigenen privaten Wohnbereich. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen und in geschlossenen Räumen bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- (3) Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- (4) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

#### Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- § 10. (1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher und Begleitpersonen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - 1. Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen:

















- 2. Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
- (2) Abs. 1 gilt bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch
- 1. externe Dienstleister,
- 2. Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004,
- 3. Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,
- 4. Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
- 5. Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).
- (3) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - 1. Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
    - a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
    - b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
  - 2. Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber.

- (4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 6 Z 6 und 7 getroffen werden.
- (5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Heim verlassen haben, mindestens alle drei Tage einen Antigentest auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 anzubieten.
- (6) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:
  - 1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
  - 2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
  - 3. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 19 Abs. 8 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
  - 4. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtender Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können,
  - 5. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG,
  - 6. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
  - 7. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner,
  - 8. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 5, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

















Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

- (7) Für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich gilt Abs. 1 und 3.
- (8) Die in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

# Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

- § 11. (1) Das Betreten von Krankenanstalten oder Kuranstalten durch
- 1. Besucher und Begleitpersonen und
- 2. Personen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.
- (2) Patienten, Besucher und Begleitpersonen dürfen sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, nur betreten, wenn sie in geschlossenen Räumen eine Maske tragen.
- (3) Der Betreiber darf Mitarbeiter nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 einlassen. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Betreiber. Ferner hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.
- (4) Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:
  - 1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
  - 2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
  - 3. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorten und Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen sind,
  - 4. Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

### Zusammenkünfte

- § 12. (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
  - (2) Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - 1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
    - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
    - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
    - c) Zweck der Zusammenkunft,
    - d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

















- 2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G Nachweis vorweisen.
- (3) Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- 2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.
- 2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie
  - a) bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen einen 3G-Nachweis und
  - b) bei Zusammenkünften mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, wie beispielsweise Hochzeits , Geburtstags oder Weihnachtsfeiern, einen 2G Nachweis

#### <del>vorweisen.</del>

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen

- (4) Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- (5) An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
  - (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für
  - 1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;
  - 2. Begräbnisse;
  - 3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
  - 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
  - 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
  - 6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
  - 7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
  - 8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 bis 7 mit mehr als 50 Personen ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G -Nachweis vorweisen.

(7) Für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt – mit Ausnahme des Erfordernisses eines Präventionskonzepts – § 7 Abs. 4 sinngemäß. Für Zusammenkünfte, die gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 606/1977, vom oder im Auftrag des Arbeitsmarktservice als Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden, gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.

















- (8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Sofern auch die Voraussetzungen der §§ 4 bis 8 erfüllt sind, gilt hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel. Die §§ 4 bis 8 gelangen nicht zur Anwendung, sofern
  - 1. es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und
  - 2. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.
  - (9) § 5 Abs. 2 gilt nicht im Zusammenhang mit Zusammenkünften.

#### Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 13. Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer auch einlassen darf, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.

# Zusammenkünfte im Spitzensport

- § 14. (1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept zusätzlich zu § 1 Abs. 6 insbesondere zu enthalten:
  - 1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
  - 2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
  - 3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
  - 4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
  - 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
  - 6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen.
- (2) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9, für die Sportler § 7 sinngemäß.

#### Fach- und Publikumsmessen

§ 15. Für Fach- und Publikumsmessen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

#### Gelegenheitsmärkte

- § 16. (1) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.
- (2) Gelegenheitsmärkte im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.
- (3) Nicht regelmäßig stattfindende Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.
- (4) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 4 und für Kunden § 4 Abs. 2.

















#### Erhebung von Kontaktdaten

- § 17. (1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8, einer Kultureinrichtung gemäß § 8 Abs. 5 letzter Satz und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den
  - 1. Vor- und Familiennamen sowie
  - 2. die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

- (2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.
- (3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.
- (6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- (7) Können Kontaktdaten auf Grund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form des Abs. 1 nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen.
  - (8) Abs. 1 gilt nicht für
  - 1. Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 5 und von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 1 bis 3;
  - 2. Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 und Z 5;
  - 3. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich;
  - 4. Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.

#### Betreten

§ 18. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

#### Ausnahmen

#### § 19. (1) Diese Verordnung gilt nicht

- 1. für mit Ausnahme von § 17, § 19 Abs. 2, 3, 4 Z 1 bis 7 sowie §§ 20 bis 23 elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. -väter, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
- für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,

















- 3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
- 4. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern sie nicht ohnehin von Z 3 erfasst sind und keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
- 5. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
- 6. für mit Ausnahme der § 4 Abs. 4, § 9, § 19 Abs. 2, 3 und 10 sowie der §§ 20 und 21 sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
- 7. für Zusammenkünfte zur Religionsausübung.
- (2) Für elementare Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter gilt:
  - 1. Für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter bzw. -väter gilt § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 434/2021, sinngemäß. Die Verpflichtung, zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (§ 4 Z 1 lit. d C-SchVO 2021/22), vorzulegen, gilt nicht, sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
  - 2. Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt § 5 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden muss, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, insbesondere zum Zweck der Abholung von Kindern, betreten wird. Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt zudem nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
  - (3) Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht
  - 1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
  - 2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.
  - (4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
  - 1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
  - 2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
  - 3. wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist;
  - 4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
  - 5. wenn dies zur Erbringung einer körpernahen Dienstleistung notwendig ist;
  - 6. während der Sportausübung;
  - 7. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
- (5) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;

















Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

- (6) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.
- (7) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.
- (8) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.
- (9) Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten.
- (10) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen 3G-Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 verfügen, haben am Arbeitsort durchgehend eine Maske zu tragen.
- (11) Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

#### Glaubhaftmachung

- § 20. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 ist auf Verlangen gegenüber
- 1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- 2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
- 3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
- 4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen glaubhaft zu machen.
- (2) Der Ausnahmegrund gemäß § 19 Abs. 11 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen
  - 1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
- 2. die Durchführung eines nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Tests nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
- (3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

# Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 21. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

















#### ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz

§ 22. Durch diese Verordnung werden das ASchG, das B-BSG und das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, nicht berührt.

#### Inkrafttreten und Übergangsrecht

- § 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft. Die §§ 12 bis 16 treten mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft.
- (2) § 3 Abs. 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 441/2021 tritt mit 15. November 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 10 außer Kraft.
- (3) Die Frist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 gilt nicht für Zusammenkünfte, die bis zum Ablauf des 7. November 2021 stattfinden.
- (4) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.
- (5) Zusammenkünfte, die im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Abs. 1 stattfinden sollen, können bereits ab Kundmachung der Verordnung angezeigt, beantragt und bewilligt werden. Zusammenkünfte, für die ab 19. Mai 2021 eine Bewilligung in Vollziehung der COVID-19-Öffnungsverordnung - COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021, oder der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, erteilt wurde, bedürfen keiner Bewilligung gemäß § 12 Abs. 3 Z 1.
- (6) Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 3 gelten als bewilligt, wenn bereits vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 eine Bewilligung vorlag und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Z 2 eingehalten werden.
- (7) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1a und 1b, § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 8, § 13, § 19 Abs. 11, § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 treten am 8. November 2021 in Kraft.

Mückstein



















# ANLAGE 5

SARS-CoV-2 ANTIGEN-SCHNELLTESTS SONDERKONDITIONEN FÜR BUNDES-SPORTFACHVERBÄNDE UND DEREN VEREINE























# SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests

Information zu CE/IVD zertifizierten SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests für die Bundes-Sportfachverbände sowie deren Vereine von



Die AMP Schnelltests liefern einen schnellen, zuverlässigen und effizienten Nachweis des SARS-CoV-2 Nucleocapsid-Proteinantigens.

Die Durchführung ist einfach und erfordert keine Laborausrüstung.

Die Ergebnisse liegen innerhalb von 15 Minuten vor.

Bitte beachten Sie, dass der Schnelltest nur für die Anwendung durch medizinisches Fachpersonal und für Probenmaterial aus einem nasopharyngealen Abstrich (Nasen-Rachen Abstrich) vorgesehen ist.

#### Kitzusammensetzung:

- Versiegelte Testbeutel (25 Stück)
- beinhalten: Testkassette und Silicagel (ausschließlich für die Lagerung)
- Sterile Tupfer
- Extraktionspuffer
- Probenröhrchen und Tropfaufsatz
- ✓ Röhrchenhalter

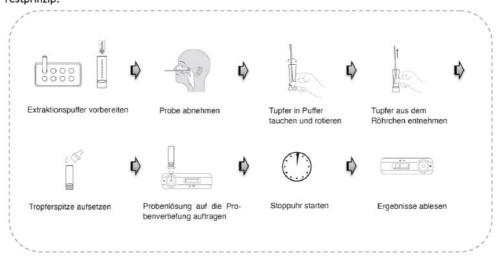
#### Spezifikation:

- Detektiert SARS-CoV-2 Nucleocapsid-Proteinantigen
- Probe: Nasopharyngealabstrich
- Ablesezeit: 15 bis max. 20 Minuten
- 97.3% (95% CI: 90.0% 99.8%) Sensitivität: Spezifizität:

# 100% (95% CI: 96.6% - 100%) 1,15 x 102 TCID50/mL



### Testprinzip:

















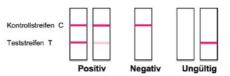






#### Auswertung:

Für ein gültiges Ergebnis muss sich eine farbige Kontrolllinie C bilden. Das Ergebnis ist positiv, sobald im Bereich der Testlinie T ein Farbband erkennbar ist. Wenn im Bereich der Testlinie T keine Farbe sichtbar ist, ist das Ergebnis negativ.



#### Preisinformation und Sonderkondition für Sport Austria Vereine:

RT2952 AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag (25 Testkassetten)	€ 140,40 statt € 156,00
--	-------------------------

Es gelten spezielle Sonderpreise bei Abnahme von größeren Stückzahlen. Wir sind in Österreich der exklusive Vertriebspartner der SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests von AMEDA Labordiagnosik und unter folgenden Kontaktdaten für Sie erreichbar:

Kontakt & Bestellinformation:			
Verkauf:	Hr. Werner Bürgler (werner.buergler@hvdgmbh.com) Fr. Anita Litschauer (anita.litschauer@hvdgmbh.com) Fr. Sabrina Rohm (sabrina.rohm@hvdgmbh.com)	Tel: 01 982 95 26 DW: 33 DW: 30 DW: 34	
Zahlungskonditionen:	Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto		
Preise:	Die Preise verstehen sich in EURO exklusive MwSt und Fracht.		
Bestellungen:	In schriftlicher Form bitte an: Email: office1@hvdgmbh.com Fax: 01 786 36 44 Auftragsbearbeitung: Fr. Denise Neumeister (denise.neumeister@hvdgmbh.com)	DW: 18	
Gültigkeit:	Bis 31.12.2020 - Preisänderungen und Fehler vorbehalten.	Stand: 28.10.2020	

Bitte kontaktieren Sie uns unter office1@hvdgmbh.com für weitere Informationen, Broschüren und die Gebrauchsanweisung.

Mit sportlichen Grüßen,

Ihr HVD Life Science Team HVD Life Science Vertriebs GmbH Wurzbachgasse 18 1152 Wien

Tel: +43 1 9829526 Fax: +43 1 7863644

e-mail: office1@hvdgmbh.com



















# ANLAGE 6

**ANLEITUNG CORONA-SCANNER** 





















Lieber Sportlerinnen, liebe Sportler, liebe Betreuungspersonen!

Hier ist sie nun, die versprochene Online-Lösung für das Gesundheitstagebuch! Damit haben wir eine gesicherte Plattform für die Erfassung der in unserem Präventionskonzept vorgeschriebenen Gesundheitsdaten.

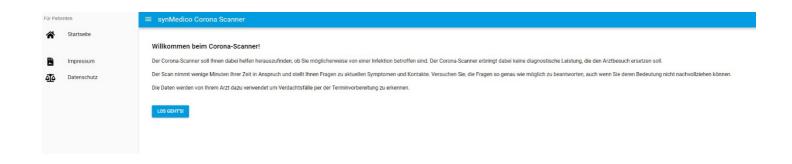
Ab sofort ist ausschließlich diese Lösung zu verwenden.

Hier eine Kurzanleitung dazu:

Bitte klickt dazu jeden Morgen auf den folgenden Link:

https://infoskophost.de/c?d=SJBTZSEAPNDKGFPO3V8I7PMWNWM7P1V3&sessionUUID=PYx Ilu1QELhlw4GL2MaH1VYyIUVEdAvt

Danach akzeptiert Ihr die Datenschutzerklärung und füllt das Formular aus.





















# ≡ synMedico Corona Scanner In diesem Schritt werden zunächst Ihre aktuellen Symptome abgefragt. Kontakte Haben Sie in den letzten 14 Tagen ◯ ja ◯ nein Kontakt mit einem bestätigten Corona-Patienten oder Verdachtsfall gehabt? Hauptsymptome Symptom Schweregrad Seit wann? Haben Sie neuaufgetretene, akute Luftnot ◯ ja ◯ nein in Ruhe? Haben Sie neuaufgetretene, akute Luftnot ◯ ja ◯ nein bei Belastung? Haben Sie Fieber? O ja O nein Haben Sie neuaufgetretenen Husten? O ja O nein Empfinden Sie ohne erkennbaren Grund ja nein Abgeschlagenheit? Sind bei Ihnen kürzlich Geschmacks-O ja O nein und/oder Geruchsverlust aufgetreten?













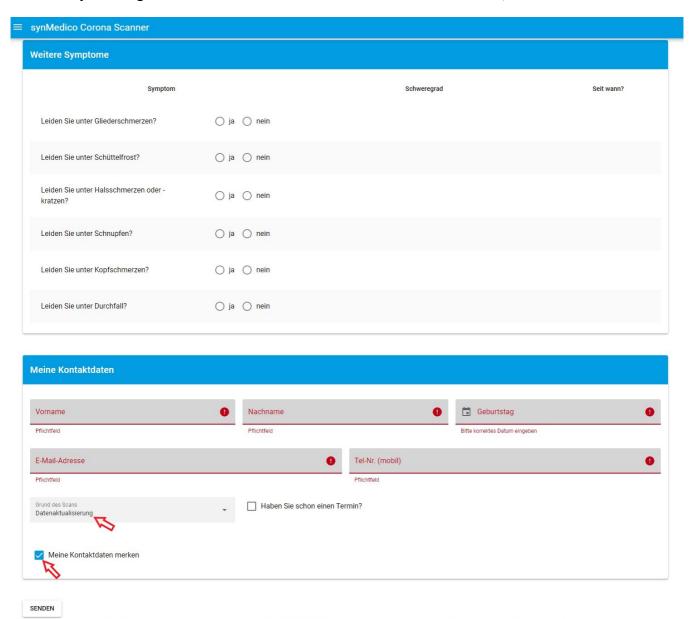








Bei "Grund des Scans" wählt Ihr einfach "Datenaktualisierung" aus. Anschließend noch das Hakerl bei "Meine Kontaktdaten merken" setzen, dann braucht Ihr Eure persönlichen Daten nicht jeden Tag aufs Neue auszufüllen. Jetzt noch auf "Senden" klicken, das ist alles.























## Eine kleine Erklärung noch:

Die Software, die wir für das Gesundheitstagebuch verwenden, kommt aus dem Medizinbereich. Sie wird in Deutschland und Österreich in Arztpraxen verwendet, daher ist die Terminologie auf diese Personengruppe abgestimmt (z. B. "Patienten"). Einige Dinge sind für uns nicht relevant und können ignoriert werden (z. B. "Haben Sie schon einen Termin?"). Wichtig ist nur, die Fragen zum Gesundheitszustand zu beantworten.

Viele Grüße

Ewald Roth und das KA-Team

















